

Aktenzeichen: 7 AZN 615/83

Bundesarbeitsgericht 7, Senat

Beschluß vom 25. Januar 1984

- 7 AZN 615/83 -

I. Arbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 21. September 1982

- 7 Ca 724/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Nürnberg

Urteil vom 6. Oktober 1983

- 5 Sa 126/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Divergenznichtzulassungsbeschwerde

Gesetz:

ArbGG 1979 § 72 a, § 72 Abs. 2 Nr. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 615/83

5 Sa 126/82 Nürnberg

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Januar
1984 beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzu-
lassung der Revision in dem Urteil des Landesar-
beitsgerichts Nürnberg vom 6. Oktober 1983 - 5 Sa
126/82 - wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdever-
fahrens.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

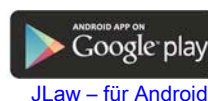
G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes (BAG Beschluß vom 16. Dezember 1982 - 2 AZN 337/82 - AP Nr. 11 zu § 72 a ArbGG 1979 Divergenz, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt).

II. Diesen gesetzlichen Formerfordernissen genügt die Beschwerde nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beschwerde zitiert zwar abstrakte Rechtssätze aus den angezogenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 4 und Nr.7 zu § 626 BGB Ausschußfrist) sowie des Landesarbeitsgerichts Hamm (Urteil vom 4. Dezember 1980 - 10 Sa 916/80 -). Es fehlt aber an der erforderlichen Darlegung von entgegenstehenden, abstrakten Rechtssätzen aus dem anzufechtenden Urteil. Die Beschwerde legt auch nicht dar, daß aus den fallbezogenen Wertungen des Landesarbeitsgerichts zwingend auf divergierende Rechtssätze geschlossen werden könne. Soweit die Beklagte die Beschwerde auf eine angebliche Divergenz zu der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (NJW 1970, 486) sowie zu dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (DB 1971, 1363) stützt, liegt ebenfalls kein ordnungsgemäßer Divergenzvortrag vor, da es insoweit bereits an der Darlegung von abstrakten Rechtssätzen aus den angezogenen Entscheidungen fehlt. Die Beschwerde rügt lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Berufungsgericht, die aber erst bei der Prüfung der Begründetheit einer zulässigen Revision beachtet werden könnte. Auf die von der Beschwerde gerügten angeblichen Verfahrensverletzungen durch das Berufungsgericht kann die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls nicht gestützt werden. Eine verfahrensrechtliche Überprüfung des anzufechtenden Urteils wäre erst im Rahmen eines Revisionsverfahrens möglich.

Die Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

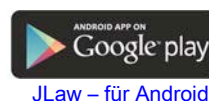
Dr. Becker

Dr. Röhsler

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)